



INOUE RUBBER CO., LTD.
5-3-11, Sakae, Naka-Ku,
Nagoya, JAPAN 460-0008
Phone: +81-52-249-9327
Fax: +81-52-249-9352
Web: www.irc-tire.com

**Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen
an Krafträdern des Fahrzeugherstellers**

Bayerische Motorenwerke AG

Berichts-Nr. : 64X50013-00

Ausgabe : 19-06-2006

Seite : 1

Inoue Rubber Co., Ltd., als Hersteller für IRC-Bereifung, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§ 29 u. 31 StVZO sowie RREG 97/24/EG, Kapitel I erhalten.

Fahrzeughersteller : **Bayerische Motorenwerke AG 0005**

Handels- bezeichnung	Fahrzeug- typ	ABE/EG- Betriebs- erlaubnis- Nr.	Baujahr	Felgenreiße Achse 1 zulässige Bereifung an Achse 1 (Größenbezeichnung) Größe der Bereifung entspricht der ABE/EG-BE oder entspr. Nachtrag (Profilbezeichnung)	Felgenreiße Achse 2 zulässige Bereifung an Achse 2 (Größenbezeichnung) Größe der Bereifung entspricht der ABE/EG-BE oder entspr. Nachtrag (Profilbezeichnung)
C1	C1 Variante 0191	e1*00066	99 - '05	120/70-13 M/C 53L (URBAN MASTER SNOW)	140/70-12 60L (URBAN MASTER SNOW)
C1-200	C1 Variante 0192				

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur **gültig mit Originalstempel und Unterschrift** der Fa. IRC Tire Corp., einer Bayerische Motorenwerke AG Vertragshändler oder eines autorisierten Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer **ständig** mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Ankerungsabnahme gemäß § 19(2) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma IRC Tire Corp. in Zusammenarbeit mit der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH geprüft. Die Reifen tragen ein ECE-Prüfzeichen sowie die Angabe von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitskategorie z.B. E4 79R 600366 bzw. 120/70-13 M/C 53L TL.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebsabnahme gemäß § 19(2) StVZO. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29(3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der Betriebsabnahme des Fahrzeuges aufgeführt sind.

Nagoya, 04.06.2006

Köln, 19.06.2006

Hiroe Mizuno
Technischer Direktor
Inoue Rubber Co., Ltd

Dipl.-Ing. Peter Schmitt
TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der
Bescheinigung mit dem Original